



Ersatzpflicht für den Selbstversorgungsmehraufwand

Hardy Landolt

Prof. Dr. iur. LL. M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Sozialversicherungs- und Privatversicherungsrecht sowie Haftpflichtrecht, Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Heterogene Ersatzpflicht für Drittleistungen
 - A. Anspruchsberechtigte Person
 - B. Vergütungsfähige Dienstleistungen
- III. Sozialversicherungsrechtliche Ersatzpflicht für Selbstversorgungsleistungen
 - A. Indirekte Hilfeleistungen von Drittpersonen
 - B. Selbstversorgungsleistungen
- IV. Haftungsrechtliche Ersatzpflicht für Selbstversorgungsleistungen
 - A. Indirekte Hilfeleistungen von Drittpersonen
 - B. Selbstversorgungsleistungen

I. Einleitung

Im Normalfall verhält es sich so, dass die gesundheitlich beeinträchtigte Person nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen und gegebenenfalls zusätzliche Dienstleistungen benötigt, die ebenfalls eine Drittperson erbringt. Diese Dienstleistungen Dritter können Hilfe-, Betreuungs- oder Pflegeleistungen sein, wobei die fragliche Dienstleistung von der Drittperson selber an oder für die gesundheitlich beeinträchtigte Person erbracht wird.

In selteneren Fällen ist die gesundheitlich beeinträchtigte Person funktionell noch in der Lage, die bisher ausgeführten oder zusätzlich notwendig gewordenen Verrichtungen unter der Anleitung oder Kontrolle einer Drittperson oder selbstständig auszuführen, wobei die Ausführung mit oder ohne einem erhöhten Zeitaufwand möglich ist. In all diesen Fällen, in denen bei der gesundheitlich beeinträchtigten Person ein Selbstversorgungsmehraufwand entsteht, ist klärungsbedürftig, ob und inwieweit der Selbstversorgungsmehraufwand vergütungsfähig ist bzw. die Mitwirkung der gesundheitlich beeinträchtigten Person die Ersatzfähigkeit der Drittleistung ausschliesst oder zumindest reduziert.

II. Heterogene Ersatzpflicht für Drittleistungen

A. Anspruchsberechtigte Person

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Ersatzfähigkeit des Selbstversorgungsmehraufwandes und geht der Frage nach, inwieweit das Sozialversicherungs- und das Haftpflichtrecht diesbezüglich Ersatzpflicht vorsehen. Das Sozialversicherungsrecht des Bundes statuiert eine heterogene Ersatzpflicht für Drittleistungen. Die Heterogenität bezieht sich dabei sowohl auf die Anspruchsberichtigung als auch den Umfang der vergütungsfähigen Dienstleistungen. In der Regel wird die versicherte Person, die Hilfe, Betreuung oder Pflege benötigt, als anspruchsberechtigte Person betrachtet.

Die versicherte Person kann beispielsweise eine Hilflosenentschädigung (gemäss AHVG¹, IVG², UVG³ oder MVG⁴), einen Intensivpflegezuschlag,⁵ einen Assistenzbeitrag⁶ oder eine Pflegeentschädigung⁷ geltend machen. Die Drittperson, die Dienstleistungen erbringt, ist nur ausnahmsweise zur Geltendmachung berechtigt. So können betreuende und pflegende Angehörige von Personen, die in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind, Betreuungsgutschriften⁸ pro abgelaufenem Kalenderjahr beantragen. Das kantonale Sozialversicherungsrecht gewährt mitunter pflegenden Angehörigen eine Pauschalvergütung.⁹

1 Vgl. Art. 43^{bis} AHVG und Art. 66^{bis} AHVV.

2 Vgl. Art. 42 ff. IVG und Art. 35 ff. IVV.

3 Vgl. Art. 26 f. UVG und Art. 37 f. UVV.

4 Vgl. Art. 20 MVG.

5 Vgl. Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG und Art. 39 Abs. 2 und 3 IVV.

6 Vgl. Art. 42^{quater} ff. IVG und Art. 39a ff. IVV

7 Vgl. Art. 10 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 1 UVG und Art. 18 UVV sowie Art. 25a KVG und Art. 7 ff. KLV.

8 Vgl. Art. 29^{septies} AHVG und Art. 52g ff. AHVV.

9 Siehe z. B. Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (Pflegebeitragsverordnung) vom 4. Dezember 2012 des Kantons Basel-Stadt.

Im Geltungsbereich des Schadenersatzrechtes und des Privatversicherungsrechtes kann nur die geschädigte bzw. versicherte Person Schadenausgleichsansprüche geltend machen. Drittpersonen, die sekundär geschädigt werden, können nur ausnahmsweise einen Haftungsanspruch fordern, so etwa die mutmasslich versorgte Person, wenn der Versorger widerrechtlich getötet worden ist,¹⁰ oder nahe Angehörige von verletzten oder getöteten Personen, die einen Schockschaden erleiden.¹¹

Pflegeleistungen können schliesslich nur von zugelassenen Leistungserbringern abgerechnet werden. Weder die versicherte Person noch ihre Angehörigen oder sonstige Dritte sind berechtigt, vom an sich leistungspflichtigen Sozialversicherungsträger eine Entschädigung zu verlangen, wenn nicht zugelassene Personen versicherte Pflegeleistungen ausführen.¹² Eine Ausnahme besteht nur Wirkungsbereich der Unfallversicherung. Die obligatorische Unfallversicherung hat einen Beitrag an die Kosten von versicherten Pflegeleistungen, die von nicht zugelassenen Personen erbracht werden, zu erbringen.¹³

Bei vertraglichen Schadenausgleichsansprüchen bestehen keine Ausnahmen. Die diesbezüglichen Ansprüche stehen dem Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls den versicherten Personen, nicht aber anderen Personen zu, selbst wenn diese Dienstleistungen erbringen, deren Kosten im Rahmen eines abgeschlossenen Privatversicherungsvertrages vergütet werden. Drittpersonen sind in solchen Fällen nur dann berechtigt, Leistung vom Versicherer zu fordern, wenn die anspruchsberechtigte Person den Schadenausgleichsanspruch abgetreten hat.

B. Vergütungsfähige Dienstleistungen

Grosse Unterschiede bestehen schliesslich auch in Bezug auf den Umfang der vergütungsfähigen Dienstleistungen. Sowohl im vertraglichen Schadenausgleichsrecht als auch im Haftungsrecht gilt der Grundsatz der Totalreparation. Die ersatzpflichtige Person hat den gesamten Schaden, insbesondere auch für sämtliche kausal notwendigen Dienstleistungen von Drittpersonen, zu vergüten. Die geschädigte Person ist finanziell letztlich so zu stellen, wie wenn die Vertragsverletzung bzw. das haftungsbe gründende Ereignis nicht geschehen wäre.

Im Sozialversicherungsrecht demgegenüber gilt das Legalitätsprinzip. Nur solche Dienstleistungen, die der Gesetzgeber als vergütungsfähig bezeichnet hat, sind vom jeweiligen Sozialversicherungsträger abzugelten. Bei der Hilflosenentschädigung können beispielsweise nur Hilfeleistungen in Bezug auf die anerkannten sechs alltäglichen Lebensverrichtungen eine Hilflosigkeit begründen.¹⁴ Der Intensivpflegezuschlag wird gewährt, wenn der behinderungsbedingte Aufwand für Betreuung, Grund- und Behandlungspflege sowie persönliche Überwachung mindestens vier Stunden pro Tag übersteigt.¹⁵ Beim Assistenzbeitrag wiederum werden nicht nur Hilfeleistungen in Bezug auf die anerkannten sechs alltäglichen Lebensverrichtungen, sondern darüber hinaus zusätzliche Dienstleistungen anerkannt.¹⁶

Schliesslich wird bei der Pflegeentschädigung je nach dem anwendbaren Sozialversicherungssystem unterschieden, ob lediglich die medizinische Pflege oder auch nicht medizinische Pflegeleistungen (unter Ausschluss der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Hilfe) vergütet werden. Im Geltungsbereich der obligatorischen Unfallversicherung ist lediglich die medizinische Pflege versichert,¹⁷ während im Anwendungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sämtliche Pflegeleistungen unter Einschluss Abklärung des Projektbedarfes, der Koordination der Pflegeleistungen sowie der Beratung der versicherten Person und ihrer Angehörigen gedeckt ist.¹⁸

III. Sozialversicherungsrechtliche Ersatzpflicht für Selbstversorgungsleistungen

A. Indirekte Hilfeleistungen von Drittpersonen

1. Allgemeines

Dienstleistungen für die versicherte Person oder im Interesse der versicherten Person können völlig losgelöst von der versicherten Person erbracht werden, setzen in der Regel aber die Anwesenheit der versicherten Person voraus. Insbesondere Pflegeleistungen werden in der Regel an die versicherte Person und nicht nur für die versicherte Person erbracht. Grundpflegeleistungen beispielsweise stellen Tätigkeiten dar, welche die versicherte Person nicht mehr selber

10 Vgl. Art. 45 Abs. 3 OR.

11 Vgl. BGE 142 III 433 ff. und 138 III 276 ff.

12 Siehe z. B. Art. 18 Abs. 1 UVV und Art. 7 Abs. 1 KLV.

13 Vgl. Art. 18 Abs. 2 lit. a UVV.

14 Statt vieler BGE 121 V 88 E. 3.

15 Vgl. Art. 39 IVV.

16 Vgl. Art. 39c IVV.

17 Vgl. Art. 18 Abs. 1 UVV.

18 Vgl. Art. 7 Abs. 2 KLV.